A1.9. - AufwandsentschädigungsVO

Anlage 1.9.

Verordnung der Oö. Landesregierung

betreffend die Aufwandsentschädigung der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz

(Oö. NSchG -Aufwandsentschädigungsverordnung)

LGBl. Nr. 26/2002

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001 wird verordnet:

§ 1

Die Aufwandsentschädigung für die Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und die Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz wird

bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu fünf Stunden mit	14,50 Euro
bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu acht Stunden mit	20,30 Euro
bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu zehn Stunden mit	26,00 Euro
bei Abwesenheit vom Wohnort über zehn Stunden mit	32,00 Euro

für jeweils einen Tag festgesetzt.

§ 2

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 1 besteht unter der Voraussetzung, dass die Mitwirkung der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz ausdrücklich in schriftlicher Form durch die zuständigen Behörden (§ 48 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) veranlasst wurde.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung betreffend die Aufwandsentschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landesbeirates für Natur- und Landschaftsschutz, der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz, LGBl. Nr. 37/1983, außer Kraft.